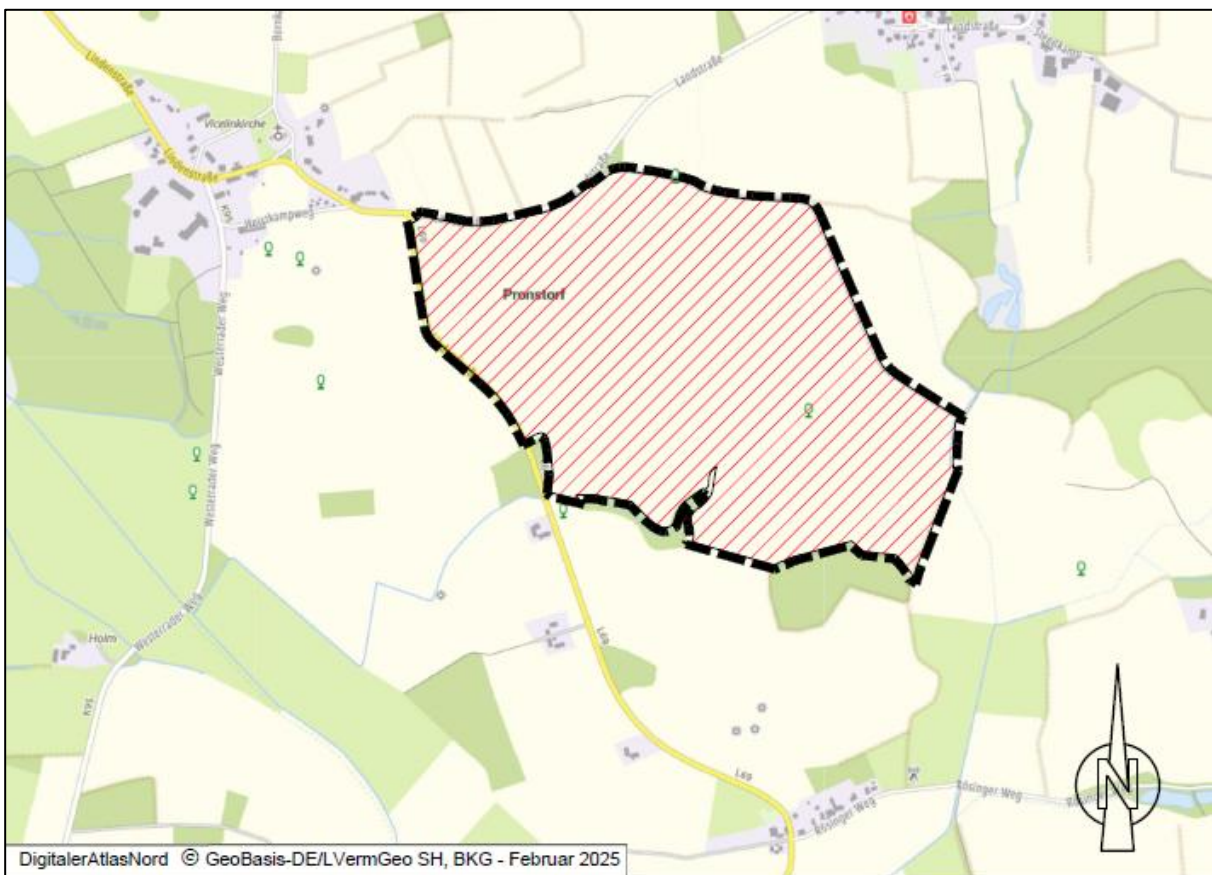


Gemeinde Pronstorf

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Flächen zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, südlich der Landstraße (K 69) sowie des landwirtschaftlichen Weges, östlich der Pronstorfer Straße (L 69), westlich des landwirtschaftlichen Weges sowie nördlich des Breeholz und landwirtschaftlich genutzter Flächen – Photovoltaik-Freilandanlage“

Kreis Segeberg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10
● ● ○ ○ ○ ○

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 06.03.2025

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - Begründung

1	Allgemeines.....	5
2	Gebietsbeschreibung: Größe und Standort im Stadtgebiet sowie vorhandene Nutzung	6
3	Anlass der Planung	6
4	Allgemeines Planungsziel	7
5	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
5.1	Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	7
5.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998) bzw. für den Planungsraum III (Entwurf)	10
5.3	Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024	12
5.4	Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	13
5.5	Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen	14
5.5.1	Priorisierung	15
5.5.2	Flächenauswahl	16
6	Darstellungen der 11. Änderung FNP	18
7	Nachrichtliche Übernahmen	18
7.1	Anbauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen	18
7.2	Wald	19
8	Umweltbelange	19
8.1	Emissionen und Immissionen	19
8.2	Natur und Landschaft	19
8.3	Artenschutz	20
8.4	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	20
9	Ver- und Entsorgung	20
9.1	Verkehrerschließung	20
9.2	Netzanbindung	21
9.3	Verbandsgewässer	21
9.4	Brandschutz/Löschwasserversorgung	21
9.5	Niederschlagwasser	22
10	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel	22

TEIL 2 - Umweltbericht

11 Einleitung in den Umweltbericht	24
11.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	24
11.2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	24
11.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	25
11.3.1 Fachgesetze	25
11.3.2 Fachpläne	27
12 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	29
12.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	29
12.1.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser	29
12.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	29
12.1.3 Schutzgut Klima/Luft	32
12.1.4 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild	32
12.1.5 Natura 2000-Gebiete	33
12.1.6 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	33
12.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	34
12.1.8 Wirkungsgefüge	34
12.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
12.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	37
12.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	37
12.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	38
12.4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	38
13 Zusätzliche Angaben	39
13.1 Merkmale der technischen Verfahren	39
13.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	39
13.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	39
13.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	40
14 Weiteres Vorgehen.....	40

15 Quellenverzeichnis40

16 Billigung41

Anlagen

Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen der Gemeinde Pronstorf, *GSP Gosch & Priewe, Bad Oldesloe*,
Dezember 2024.

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat in ihrer Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Flächen südlich der Landstraße (K69) zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf, östlich der Pronstorfer Straße (L69) zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Goldenbek sowie nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen - Photovoltaik-Freilandanlage“ beschlossen. Am 05.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens durchgeführt, in dessen Konsequenz der Aufstellungsbeschluss aufgehoben wurde. Nach Ablauf der zweijährigen Sperrfrist wurde am 15.02.2024 der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 und der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeindevertretung Pronstorf zum zweiten Mal beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pronstorf schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf. Die Fläche für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region zugute.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf stellt den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 aufgestellt. Die Gemeinde Pronstorf folgt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme bis zum ... abzugeben.

Gemäß § 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort im Stadtgebiet sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Pronstorf liegt im Kreis Segeberg zwischen den Gemeinden Rohlstorf / Westerrade im Westen, Wensin im Nordwesten, Ahrensböck / Stockelsdorf im Norden und Osten sowie Strukdorf / Mönkhagen im Süden. Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Pronstorf, Eilsdorf, Goldenbek, Reinsbek, Strenglin, Wulfsfelde, Neukoppel, Butterstieg und Diekhof zusammen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich zentral im Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf. Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Neben den einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen befinden sich im Geltungsbereich derzeit drei Kleingewässer.

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 83,2 ha. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Sonderbaufläche (S) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf einer Gesamtfläche von rd. 66,6 ha
- Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB auf einer Gesamtfläche von rd. 13,4 ha
- Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB auf einer Gesamtfläche von rd. 3,2 ha

3 Anlass der Planung

Ein wirksamer Klimaschutz und die Umsetzung vereinbarter kommunaler, nationaler und internationaler Klimaziele setzen einen deutlich beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien voraus. Nach Berechnungen der Internationalen Energieagentur IEA müssen die Stromsektoren der Industriestaaten schon bis 2035 klimaneutral sein, um das 1,5°-Ziel noch erreichen zu können. Auch die Stromversorgung in Deutschland soll bis zum Jahr 2035 vollständig klimaneutral sein. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich der Anteil des Photovoltaik-Zubaus nach Berechnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von 2022 bis 2026 etwa verdreifachen.

Die Gemeinde Pronstorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und hat sich seit dem Jahr 2021 im Rahmen eines Klimadialogs und einem Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen intensiv mit der Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen (Solar-FFA) beschäftigt.

Am 1. Januar 2023 ist eine Änderung des § 35 BauGB in Kraft getreten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen im 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn 20 (BAB 20) führt. Die BAB 20 quert das Gemeindegebiet im Bereich der südlichen Gemeindegrenze, sodass die Gemeinde Pronstorf dort lediglich über wenige, kleine Flächen im Umfeld der BAB 20 verfügt. Aus diesem Grund wurden auch Flächen außerhalb des privilegierten Bereiches betrachtet. Die Flächen des Plangebietes sind in einem der durch das Rahmenkonzept priorisierten Bereiche gelegen und wurden aufgrund ihrer kompakten Anordnung und Verfügbarkeit für eine Überplanung ausgewählt.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich des Siedlungsraumes des Ortsteils Pronstorf planungsrechtlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird, vorzubereiten. Dazu wird im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2024). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von PV-FFA finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 bzw. EEG 2023)“.

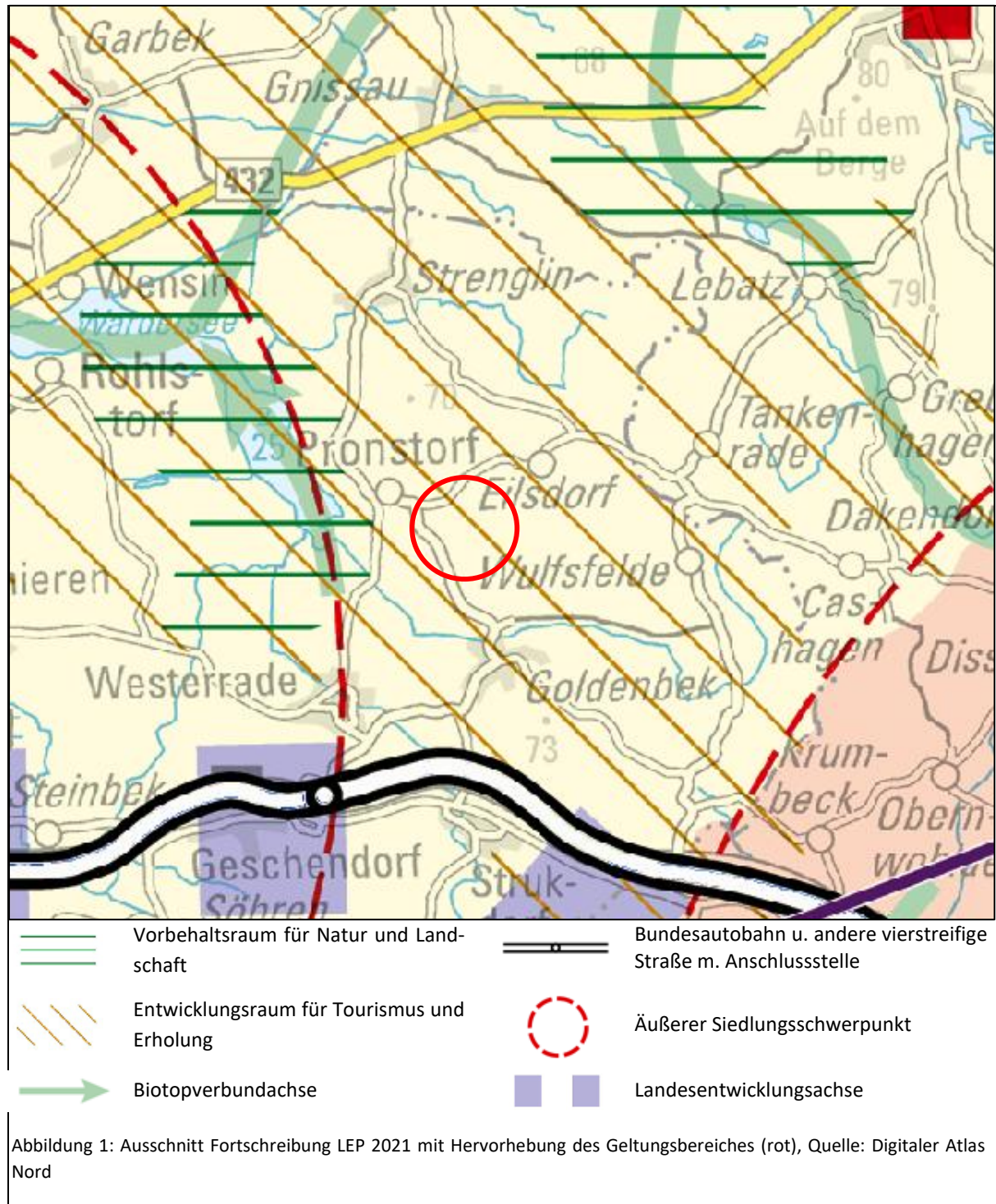
Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Pronstorf die nachfolgenden Darstellungen:

- Pronstorf liegt zum Teil im 10 km Umkreis des Zweckverbands Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt
- im Süden der Gemeinde verläuft die Bundesautobahn 20 (A 20) und im Norden der Gemeinde führt die B 432 lang
- westlich der Gemeinde befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
- der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet



Solarenergie

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen (4.5.2, 1 G, Fortschreibung LEP 2021).

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,*
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (4.5.2, 2 G, Fortschreibung LEP 2021).*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden.

Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (4.5.2, 3 G, Fortschreibung LEP 2021).

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht:

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden (4.5.2, Z, Fortschreibung LEP 2021).

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden (4.5.2, 4G, Fortschreibung LEP 2021).

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt (4.5.2, B zu 1, Fortschreibung LEP 2021).

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und so dem Ziel der Landesplanung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, zu entsprechen. Geeignete vorbelastete Flächen für Freiflächen bestehen im Gemeindegebiet kaum. Die Gemeinde Pronstorf weist zwei aufgrund ausgeprägter Knickstrukturen

und angrenzender Siedlungsflächen lediglich eingeschränkt für die Nutzung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignete Flächen an der BAB 20 auf. Schienenwege, Konversionsflächen und sonstige vorbelastete Flächen bestehen in der Gemeinde nicht. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können oder werden bereits für die Gewinnung von Solarenergie genutzt. Zudem bestehen Limitationen bezüglich der Einspeisung so gewonnener Solarenergie. Auch wenn kaum Vorrangflächen in der Gemeinde Pronstorf vorhanden sind, möchte die Gemeinde einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung leisten. Diese können nur erreicht werden, wenn auch kompakte Flächen außerhalb der großen Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Zwischenzeitlich wurde ein Rahmenkonzept für PV-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Pronstorf erstellt (s. Kap. 5.5). Grundlage des Rahmenkonzeptes bilden die landesplanerischen Vorgaben zu Eignungs-, Ausschluss- und Prüfkriterien. Durch die Planung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine mit Ausschlusskriterien überlagerten Flächen betroffen. Auch ist das Plangebiet kompakt angeordnet und weist Seitenlängen von unter 1 km auf.

Es wurden zudem in einem Abstand von bis zu 1 km von der Gemeindegebietsgrenze Kriterien in den angrenzenden Nachbargemeinden betrachtet. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet und der bestehenden Distanz zu den Gemeindegrenzen ist grundsätzlich jedoch nicht von einer Einschränkung der Planungshoheit der Nachbargemeinden oder einer Agglomeration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit außergemeindlichen Anlagen auszugehen.

Dementsprechend folgt die Gemeinde den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes, indem sie eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche planungsrechtlich so vorbereitet, dass dort eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden kann.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998) bzw. für den Planungsraum III (Entwurf)

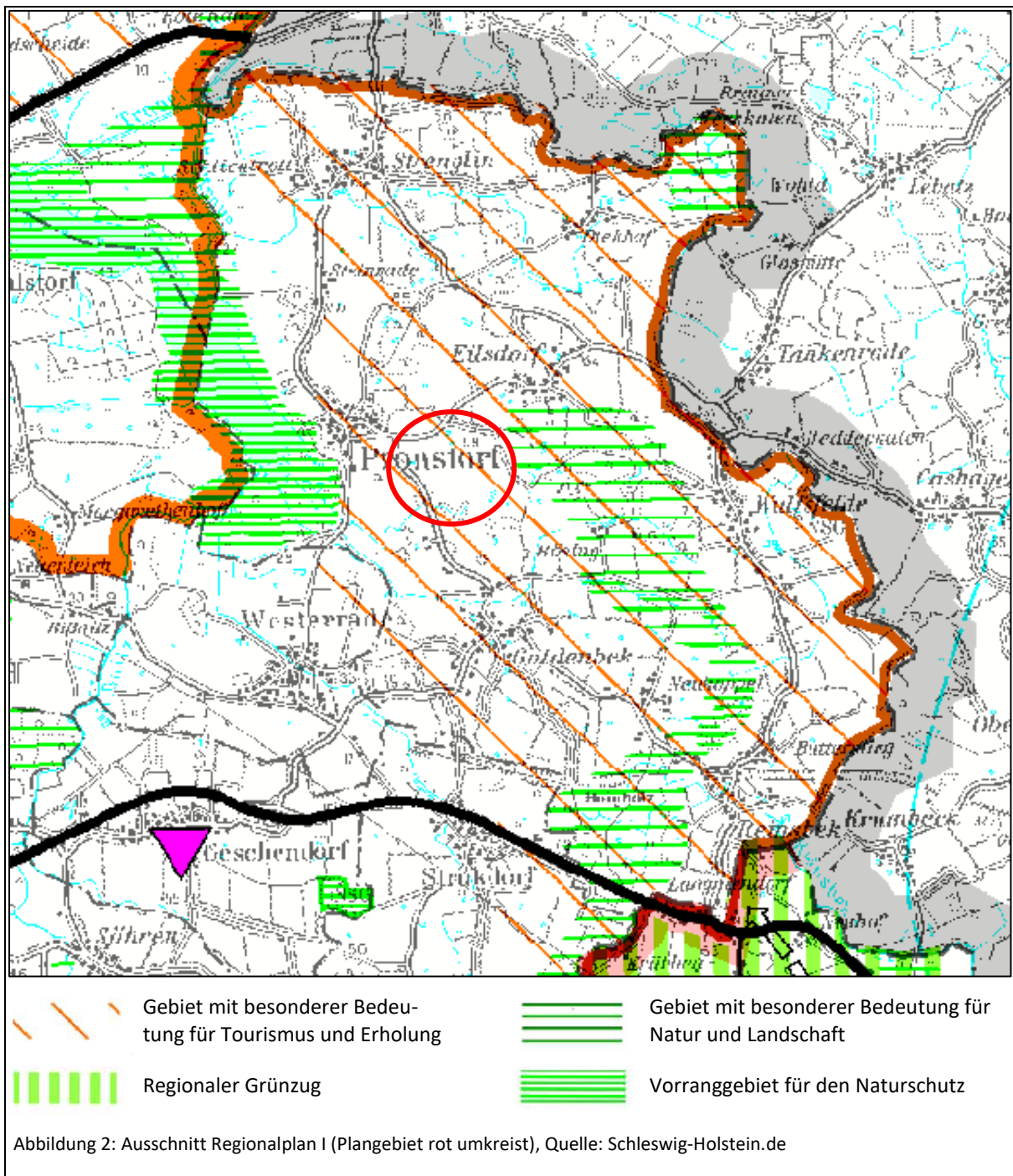
Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

In Schleswig-Holstein werden die Regionalpläne derzeit neu aufgestellt. Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Vom 10. Juli bis 9. November 2023 fand ein erstes Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen statt.

Für das Gebiet der Gemeinde Pronstorf gilt derzeit der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I). Zukünftig wird im Bereich der Gemeinde Pronstorf der Regionalplan III gelten. Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Pronstorf bisher die nachfolgenden Darstellungen:

- die Gemeinde Pronstorf liegt nördlich der Bundesautobahn 20, im Regionalplan von 1998 noch als Bundesstraße dargestellt
- im westlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz (Wardersee)
- Im zentralen/nordöstlichen Gemeindegebiet verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

- Der Großteil des Gemeindegebietes ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen



Aufgrund des geplanten Ausstiegs der norddeutschen Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Atomenergie kann neben der Nutzung regenerativer Energieträger (zum Beispiel Windkraftanlagen) auch die Planung moderner Kohle- und Gaskraftwerke im Planungsraum eventuell erforderlich werden. [...] Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden (6.4., G 6.4.1)

Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf befindet sich außerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Die Gemeinde Pronstorf folgt den Vorgaben

des Regionalplanes, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, um eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und somit die Nutzung erneuerbarer Energien fördert.

5.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2024

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt werden und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Am 09.09.2024 haben das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein eine Fortschreibung des gemeinsamen Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht.

Der Erlass in seiner überarbeiteten Fassung dient der Hilfestellung bei der Standortplanung und damit der Beschleunigung des Ausbaus unter Anpassung an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben. Bei der Neufassung des Inhalts wurde der Fokus, insbesondere auf die Auswirkungen des überragenden öffentlichen Interesses an Erneuerbaren Energien in § 2 EEG, auf das Fachrecht und die im § 35 Absatz 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB eingefügten Privilegierungen gelegt.

Aufgabe der Alternativenprüfung ist es, Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die gegebenenfalls sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen (vergleiche auch BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007 - 4 B 71/06). Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potentialflächen einzuleiten. (Beratungserlass 2024, C-IV)

Der LEP 2021 trifft in Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“ Aussagen zur Umsetzung von Freiflächenanlagen. Die an dieser Stelle und in den Regionalplänen darauf aufbauend dargestellten Ziele der Raumordnung (Texte und Karten) müssen von der Gemeinde bei der Planung zwingend beachtet werden. (Beratungserlass 2024, D-I)

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Insoweit kann auch § 2 EEG die fachlichen Belange nicht überwinden. [...]:

- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG),*
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG,*
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete),*
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*

- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß Wasserschutzgebiets-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)
- Flächen der Wiesenvogelkulisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019
(Beratungserlass 2024, D-VI)

Die Gemeinde Pronstorf folgt den Vorgaben des Erlasses, indem Sie eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien planungsrechtlich so vorbereitet, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Im Geltungsbereich befinden sich drei Kleingewässer, welche gemäß Biotopverordnung als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind sowie zahlreiche Knickstrukturen. Es werden jedoch keine Biotopstrukturen für die Sonderbauflächen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen, sondern ausreichende Schutzabstände und Maßnahmen zur Entwicklung der Biotope vorgesehen.

Vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde Pronstorf ein Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen aufgestellt (Stand Dezember 2024). Dieses stellt die Ausschluss- und Prüfkriterien gemäß dem Beratungserlass vom 09.09.2024 sowie der Fortschreibung des LEP 2021 dar. Die sich ergebenden Weißflächen werden darüber hinaus priorisiert (s. Kap. 5.5).

5.4 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan 2000, Quelle: Geoportal Stormarn

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf (2000) stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar.

Im Süden/Südwesten der Fläche grenzen Waldstrukturen an das Plangebiet an.

Es werden insgesamt 7 sonstige archäologische Denkmäler dargestellt. Deren Darstellung wird nicht übernommen, da nach aktueller Praxis Flächen, auf denen archäologische Einzelfunde registriert wurden, als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen werden (s. Ziff. 9.2 Archäologie).

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte elektrische Oberleitung ist nicht mehr vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2000 spielten Freiflächen-PVA bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle, weshalb der wirksame Flächennutzungsplan keine für diesen Zweck notwendigen Sonderbauflächen ausweist. Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Entsprechend erfolgt die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

5.5 Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen

Die Gemeinde Pronstorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und Flächen im Gemeindegebiet planungsrechtlich für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen vorbereiten. Als Grundlage für eine begründete Standortwahl wurde gemäß den landesplanerischen Vorgaben ein gemeindeweites Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen erstellt (Stand Dezember 2024).

Flächen mit Ausschlusskriterien sowie mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis werden anhand der Kriterien des Beratungserlasses (Stand September 2024) übernommen. In der Gemeinde bestehen nur wenige Vorbelastungen des Landschaftsbildes: Im Süden wird das Gemeindegebiet von der BAB 20 tangiert, im privilegierten Bereich befinden sich allerdings nur zwei kleinere Flächen. Darüber hinaus weist das Landschaftsbild im Bereich des bestehenden Windparks (östlicher Gemeinderand) eine Vorbelastung auf.

Die verbleibenden, nicht mit Ausschluss- oder Prüfkriterien belegten Flächen (Weißflächen, hier: Alternativflächen) wurden zur besseren Übersichtlichkeit in 12 Alternativgebiete gegliedert. Die Gemeinde Pronstorf hat letztlich vier Bereiche priorisiert, in welchen nach einer vertieften nachbarschaftlichen und innergemeindlichen Abstimmung bei Bedarf konkrete Flächen ausgearbeitet werden.

5.5.1 Priorisierung

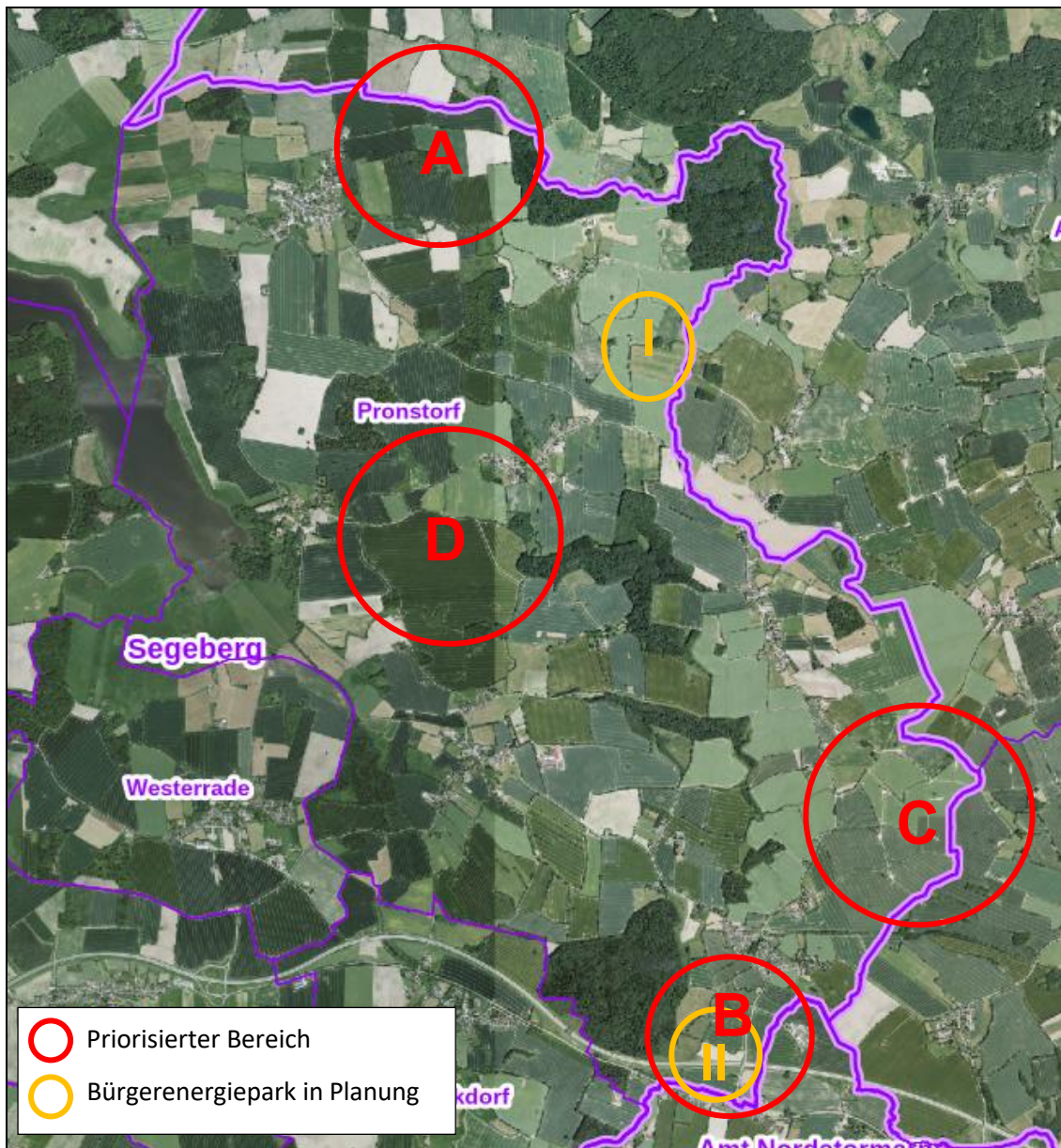


Abbildung 4: Priorisierte Bereiche im Gemeindegebiet Pronstorf, Quelle Luftbild: Digitaler Atlas Nord

Bereich A

Einer der durch die Gemeinde Pronstorf für eine Umsetzung priorisierten Bereiche befindet sich östlich des Ortsteils Strenglin im Norden des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Ahrensböck plant im Ortsteil Gnissau derzeit eine größere Photovoltaikanlage. Da die Gemeinde Pronstorf ebenfalls über Potenzialflächen an ihrer nördlichen Gemeindegrenze verfügt, ist ein zusammenhängender Solarpark denkbar.

Bereich B

Der Bereich bezieht sich auf die nördlich der BAB 20 gelegenen Flächen. In einem Abstand von 200 m vom Fahrbahnrand der BAB 20 stellen Solar-Freiflächenanlagen eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB dar. Aufgrund bestehender Knickstrukturen ist eine Ausnutzung der privilegierten

Flächen jedoch eingeschränkt. In einem Abstand von 500 m zur Autobahn sind die Flächen zudem im Rahmen des EEG förderfähig.

Bereich C

Der Bereich der Option C umfasst den Bereich eines bestehenden Windparks, welcher bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt. Im Osten des Gemeindegebietes befindet sich das im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplanes Windenergie ausgewiesene und mit der Gemeinde Stockelsdorf geteilte Vorranggebiet für die Windenergienutzung PR3_SEG_028. Die Gemeinde strebt mittelfristig eine Unternutzung der Windparkflächen an. Allerdings ist der Windenergienutzung in den Vorranggebieten stets Vorrang einzuräumen.

Bereich D

Der Bereich D umfasst Flächen zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf. In diesem Bereich ist die Umsetzung einer größeren zusammenhängenden Fläche bzw. von zwei bis drei Einzelflächen denkbar. Eine konkrete Flächenabgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wildpopulation und auf das Landschaftsbild sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit angestrebter Flächen.

Bürgerenergiepark

Unterstützt durch die Firma Naturstrom besteht der Wunsch, einen Bürgerenergiepark umzusetzen. Naturstrom favorisiert für einen Bürgerenergiepark eine Mischung aus zwei Flächen im privilegierten Bereich an der BAB 20 und zwei weiteren Flächen im nördlichen Gemeindegebiet. Insgesamt könnte auf einer Fläche von 31 Hektar so eine Leistung von ungefähr 35 MWp installiert werden. Die Flächen im priorisierten Bereich B befinden sich im Bereich von Weißflächen und der EEG-Förderung an der BAB 20. Die angedachten Flächen im nördlichen Gemeindegebiet sind hingegen in Bereichen mit Abwägungs- und Prüferfordernis (tlw. sehr hohe bodenfunktionale Gesamtleistung und Rothirsch Migrationskorridor). Im Falle einer Überplanung ist eine Einzelfallprüfung zu erstellen. Insbesondere ist die Migration von Rotwild bzw. mögliche Sperrwirkungen einer Anlage zu prüfen. Aufgrund der kompakten Anordnung der Flächen scheint eine Vereinbarkeit jedoch tendenziell gegeben.

5.5.2 Flächenauswahl

Von den vier priorisierten Flächen eignen sich diese unterschiedlich für eine kurzfristige Umsetzung.

Die Gemeinde strebt mittelfristig eine Unternutzung der Windparkflächen (Bereich C) an. Allerdings ist der Windenergienutzung in den Vorranggebieten stets Vorrang einzuräumen. Da der Windpark bereits seit einigen Jahren in Betrieb ist und eine Solarunternutzung ein Repowering erschweren kann, stellt sich die Inanspruchnahme als etwas komplizierter dar. Gleichzeitig ist jedoch der Erhalt von siedlungsnahen Freiräumen um den Ortsteil Wulfsfelde zu berücksichtigen. Die Landschaft um den Ortsteil ist bereits heute wesentlich durch die Windenergienutzung geprägt, weshalb eine weitere Überprägung des Landschaftsbildes nur zurückhaltend erfolgen soll und zunächst die Inanspruchnahme anderer Bereiche vorgezogen wird.

Im Bereich B ist eine Umsetzung zum Teil im privilegierten Bereich möglich. Dies kann ohne Bauleitplanverfahren erfolgen. Sollte durch den Bürgerenergiepark zukünftig Interesse bestehen, die Flächen nach Norden zu erweitern, ist entsprechend ein weiteres Bauleitplanverfahren anzustoßen.

Die Bereiche A und D sind beide nicht an relevanten Vorbelastungen des Landschaftsbildes gelegen. Unmittelbar an den Bereich A angrenzend befindet sich jedoch bereits ein Solarpark. Ein weiterer Zubau an Photovoltaikanlagen würde den Landschaftsraum weiter belasten, weshalb zunächst einer

Überplanung der Flächen im Zentralen Gemeindegebiet Vorrang gegeben wird. Darüber hinaus wurde von den Eigentümern der im Bereich A gelegenen Flurstücke bisher kein Interesse bekundet, die Flächen für einen Solarpark zu verpachten.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich innerhalb des Bereiches D im zentralen Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf. Die Bereiche wurden im Rahmenkonzept bisher lediglich grob umrissen, um bei einer zukünftigen Flächenauswahl auch dem Kriterium „Flächenverfügbarkeit“ Raum geben zu können. Auch im favorisierten Bereich D standen verschiedene Flächenzuschnitte zur Verfügung (s. Abb. 5). Diese waren im Rahmen des Klimadialoges (Projektgruppe Energie, Wärme & Mobilität, Arbeitsgruppe MSW, Ergebnisprotokoll vom 31.01.2023) erarbeitet worden.

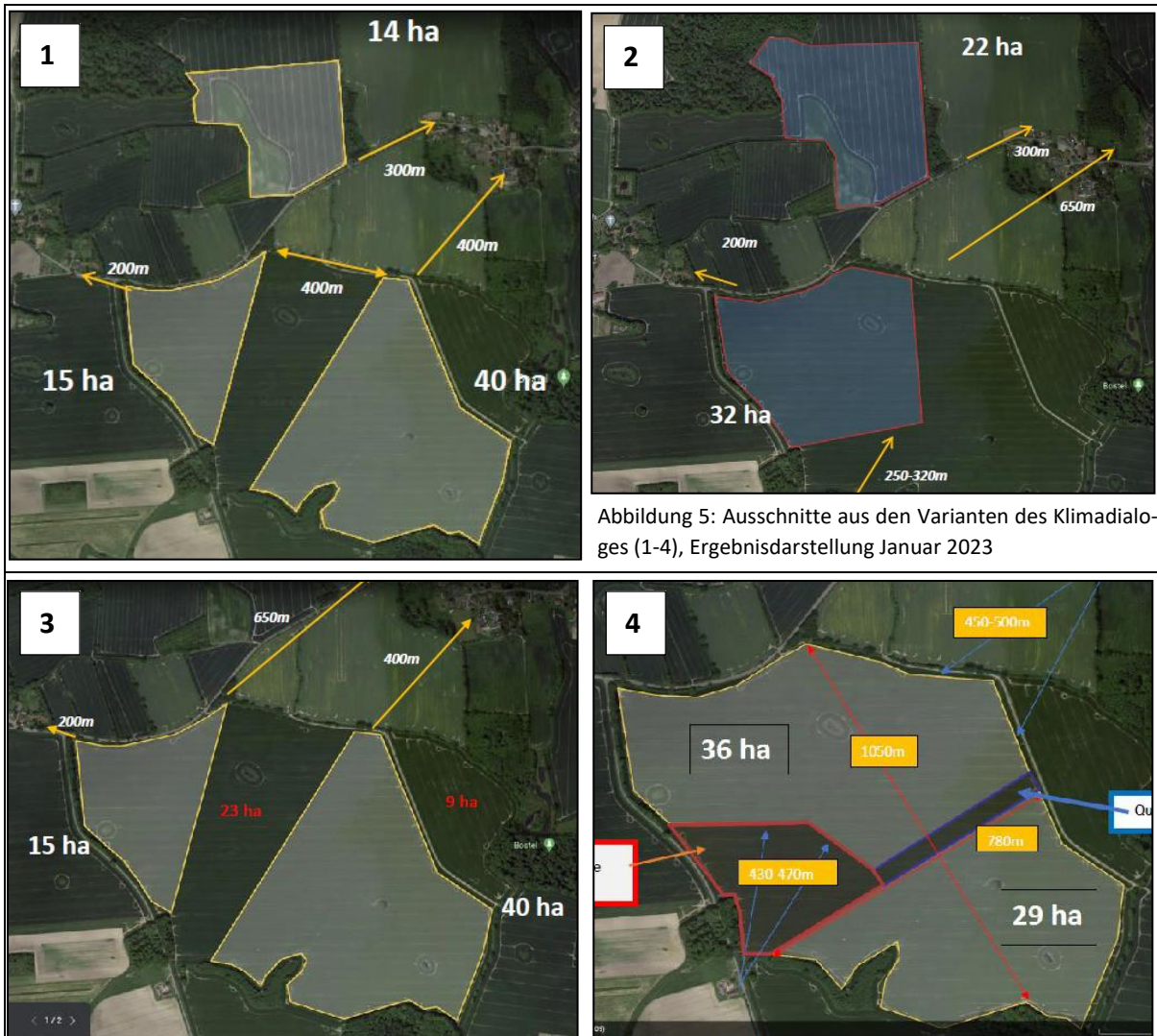
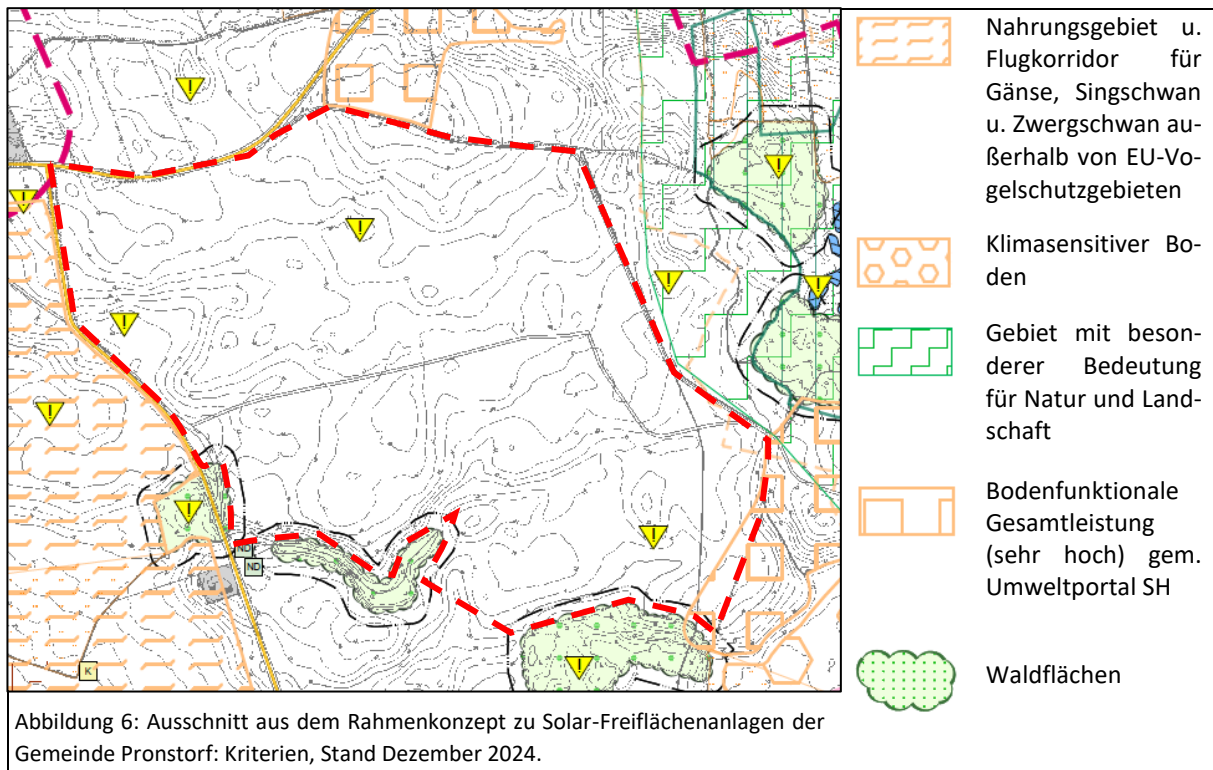


Abbildung 5: Ausschnitte aus den Varianten des Klimadialoges (1-4), Ergebnisdarstellung Januar 2023

Von den abgebildeten Optionen wurde letztlich die kompaktere und gleichzeitig wirtschaftlich umsetzbare Variante 4 für die Überplanung gewählt. Diese berücksichtigt im Verhältnis zu der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2021 einen rd. 10 ha großen Freihaltebereich im Westen der Fläche sowie einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Wildkorridor.

Das Plangebiet wird gemäß Rahmenkonzept als Weißfläche dargestellt (s. Abb. 6). Lediglich im südöstlichen Bereich tangiert klimasensitiver Boden das Plangebiet geringfügig. Gemäß den Bodenkarten des Umweltportals (s. Kap. 14.1.2. im Umweltbericht) steht jedoch erst in den tieferliegenden Bereichen südöstlich außerhalb des Plangebietes Gley an, sodass nicht von einer Betroffenheit relevanter Flächen

auszugehen ist. Östlich des Plangebiets verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Darüber hinaus befinden sich auf der Fläche drei Sölle (Biotope), welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Der 30 m Waldabstand zu den südlich gelegenen Waldflächen ist ebenfalls zu beachten.



6 Darstellungen der 11. Änderung FNP

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, wird im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft teilweise zu Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

Mit der Darstellung als Sonderbaufläche wird die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht. Im sich parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Pronstorf wird die Ausgestaltung des sonstigen Sondergebietes konkretisiert.

Die weiterhin landwirtschaftlich zu bestellenden Flächen werden auch zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

7 Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Anbauverbotszone an Landes- und Kreisstraßen

Das Plangebiet befindet sich östlich der Landesstraße 69 (L 69) sowie südlich der Kreisstraße 69 (K 69). Es gelten die entsprechenden Vorgaben zum Anbauverbot des § 29 Abs. 1a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung von bis zu 20 m, an Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 15 m, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszonen an Kreis- und Landesstraßen werden nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf übernommen.

7.2 Wald

Auf an das Plangebiet angrenzenden Flurstücken befinden sich Waldflächen gem. § 2 LWaldG.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Die Waldstrukturen und der Waldabstand werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und die geltenden Vorschriften bei den weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

8 Umweltbelange

8.1 Emissionen und Immissionen

Das Plangebiet liegt abgeschirmt von den Siedlungsflächen des Ortsteils Pronstorf. Diese sind westlich des Plangebietes in einer Distanz von rd. 70 m gelegen. Nördlich führt die Kreisstraße K 69 sowie westlich die Landesstraße L 69 am Plangebiet entlang. Südwestlich des Plangebietes ist in einer Distanz von rd. 85 m zum Geltungsbereich eine Hofstelle gelegen. Die nächstgelegenen Sondergebietsflächen befinden sich hinter Waldstrukturen in einem Abstand von rd. 170 m.

In Abhängigkeit von der Modulstellung sowie der Jahres- und Tageszeit kann durch die Sonnenreflexion unter Umständen eine Blendwirkung auf umliegende Bebauung bzw. den Straßenverkehr ausgehen. In einer Entfernung von mehr als 150 m kann eine Blendwirkung ohne nähere Betrachtung als unkritisch angesehen werden, da die Intensität der Reflexion mit der Entfernung abnimmt und nur über sehr kurze Zeiträume wirksam ist. Im Laufe des weiteren Verfahrens wird ein Blendgutachten erstellt.

Die Photovoltaikmodule funktionieren quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lärmimmissionen können von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, diese sind allerdings örtlich begrenzt und aufgrund der Lage innerhalb der Sondergebietsflächen als unwesentlich einzustufen.

8.2 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Von besonderer Bedeutung sind lediglich die Knickstrukturen bzw. Feldhecken an den Plangebietsrändern, drei Kleingewässer sowie ein großer Einzelbaum auf der Fläche.

Erhebliche Auswirkungen sind mit der Überdeckung von Flächen durch die Photovoltaikmodule sowie die mit dem Bau der Trafostationen einhergehende Versiegelung zu erwarten.

Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung für das Plangebiet ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachzuweisen.

8.3 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein gesondertes artenschutzfachliches Gutachten erstellt, dessen Inhalte in den Umweltbericht übernommen wurden. Die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kam zu dem Ergebnis, dass entweder die Verbotstatbestände nicht vorliegen oder sie durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.

8.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die teilweise an den Rändern des Plangebietes verlaufenden Knicks sowie die drei Kleingewässer unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope im Geltungsbereich bzw. dessen Wirkungsbereich sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden.

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird im Westen über die L 69 (Pronstorfer Straße) sowie im Norden über die K 69 (Landstraße) erschlossen. Dort sind Zufahrten, welche bislang zur Erschließung des Grundstückes für die Landwirtschaft dienen, vorhanden. Zudem führt ein Wirtschaftsweg von der K 69 in das Plangebiet, von welchem die Erschließung der östlich des Verbandsgewässers gelegenen Teilfläche erfolgt. Ein Ausbau der öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unwesentlich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen ist nur in der Bauphase zu rechnen. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein.

Für die Zufahrt zum Baugrundstück gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis, diese ist formlos vor Baubeginn unter Beifügung eines Lageplanes beim Kreis Segeberg zu beantragen.

Die Zufahrt zum Baugrundstück ist nach den Auflagen des Kreises Segeberg anzulegen und zu unterhalten.

Bauliche Veränderungen an der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt von dem Grundstück zur Landesstraße 69 (L69) sind unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) erforderliche Sondernutzungs Erlaubnis beim LBV-SH, Standort Lübeck, zu beantragen

9.2 Netzanbindung

Es handelt sich um eine netzgekoppelte Anlage, d. h. es wird mit Hilfe von dezentralen Wechselrichtern der in den Modulen entstehende Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt und ins Mittelspannungsnetz eingespeist. Der erzeugte Strom aus den Photovoltaikanlagen wird durch Erdkabel zum nächstgelegenen Einspeisepunkt geleitet und hier ins Stromnetz eingespeist. Deren Lage wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Im Gebiet sind zudem Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden.

9.3 Verbandsgewässer

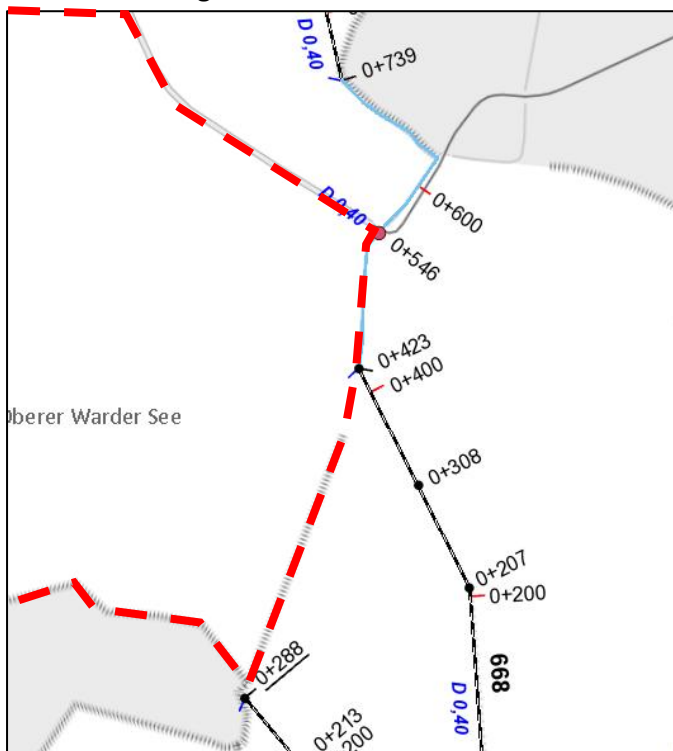


Abbildung 7: Verlauf des Verbandsgewässers im Osten des Plangebietes, Quelle: Digitaler Atlas Nord, Wasserland

Das Verbandsgewässer 668 des Gewässerpflegerverbandes Oberer Wardersee verläuft auf einem ca. 120 m langen Abschnitt entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Nach Südosten (Verlauf außerhalb des Plangebietes) führt dieses verrohrt weiter. Zu dem offenen Graben wird mit dem neu anzulegenden Knick ein Abstand von 7 m eingehalten. Dies soll gewährleisten, dass dem Leitungsträger (Gewässerpflegerverband) jederzeit zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten uneingeschränkt ein Zugang zur Leitung und zum Schutzstreifen möglich ist.

9.4 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Löschwasserversorgung dient insbesondere dem Umgebungsschutz und ist sicherzustellen. Es ist ein Brandschutzgutachten auf Basis der tatsächlich gewählten Komponenten zu erstellen, welches im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem vorbeugenden Brandschutz des Kreises Segeberg und der Freiwilligen Feuerwehr Pronstorf abgestimmt wird.

Die Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr 2007 sind zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Wegebreiten und Aufstellflächen sind für die Nutzung durch die Feuerwehr ausreichend dimensioniert. Die Trafostationen und sonstige brandschutztechnisch relevanten Bauwerke müssen mit Einsatzfahrzeugen angefahren werden können.

9.5 Niederschlagwasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Niederschlagswasser darf nicht auf die angrenzenden Straßenverkehrsflächen gelangen.

10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

10.1 Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

10.2 Archäologie

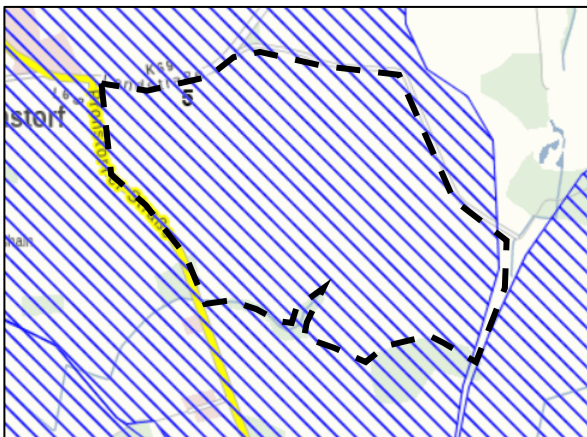


Abbildung 8: Ausschnitt Archäologie-Atlas: Archäologisches Interessengebiet, Quelle: Digitaler Atlas Nord

Der Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist das Plangebiet fast vollständig als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Ggf. ist aufgrund der Lage in einem Archäologischen Interessengebiet auch eine archäologische Baubegleitung erforderlich.

Zudem befinden sich südlich und westlich des Plangebietes Hügelgräber. 2021 sind hierzu bereits Rücksprachen sowie eine Begehung mit dem Archäologischen Landesamt S-H erfolgt. Diese haben ergeben, dass aufgrund mangelnder Sichtbeziehungen keine Anpflanzungen notwendig werden.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10.3 Kampfmittel

Die Gemeinde Pronstorf ist nicht in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Teil II: Umweltbericht

11 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im weiteren Verfahren.

11.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich zentral im Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Pronstorf und Eilsdorf. Neben den einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen befinden sich im Geltungsbereich derzeit vier Kleingewässer. Die Fläche wird weitgehend von Knick- oder Waldstrukturen begrenzt. Bei den umliegenden Flächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 83,2 ha.

11.2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Dazu wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Im Plangebiet werden die folgenden Darstellungen getroffen:

- Sonderbaufläche (S) auf einer Gesamtfläche von rd. 66,6 ha
- Fläche für die Landwirtschaft auf einer Gesamtfläche von rd. 13,4 ha
- Grünfläche auf einer Gesamtfläche von rd. 3,2 ha

11.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

11.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 13 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB (Belang e): die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Entsprechende verbindliche Regelungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu treffen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB (Belang f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Erzeugung regenerativer Energie. Die gewonnene Energie wird über eine Übergabestation in das Stromnetz eingeleitet.

§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB (Belang h): die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerten gelten.

Durch die Planung kommt es zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe oder zu einer Steigerung von Luftschadstoffen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Die Erzeugung regenerativer Energie vermindert vielmehr den Verbrauch von Energiequellen, die mit Verunreinigungen der Luft einhergehen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind im Plangebiet keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stammt aus dem Jahr 2000. Zwischenzeitlich wurde ein Rahmenkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet erstellt. Für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen in der ländlich geprägten Gemeinde keine Flächen im Innenbereich zur Verfügung. Auch sind keine geeigneten, bereits versiegelten Flächen erkennbar verfügbar.

Im Rahmenkonzept wurden insgesamt vier priorisierte Standorte innerhalb der Gemeinde dargelegt. Die überplanten Flächen bilden einen der ausgewählten Standorte.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Für eine Photovoltaik-Freianlage stehen in der ländlich gelegenen Gemeinde keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung. Auch befinden sich im Gemeindegebiet keine Brachflächen oder Konversionsflächen, die für eine Umsetzung der Planung geeignet wären. Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen standen in der Gemeinde keine Alternativen zur Verfügung.

Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die im Plangebiet zugelassenen Photovoltaikanlagen sind Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen, da sie der Nutzung regenerativer Energien dienen.

Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz

Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und dessen gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Dafür sind gem. § 1 Bundesnaturenschutzgesetz

„Natur und Landschaft [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“

Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung, die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind.

Bundesbodenschutzgesetz

Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.

Im Rahmen des Rahmenkonzeptes wurden die Flächen auch unter Berücksichtigung von Bodenschutzaspekten betrachtet. Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist mit keinen Geruchsmissionen und lediglich geringfügigen Geräuschemissionen verbunden.

Bundes-/Landeswaldgesetz

Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Im Süden und Südwesten grenzt Wald gem. LWaldG SH an die Fläche an. Der gesetzlich festgelegte Waldabstand von 30 m ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).

Das Plangebiet befindet sich in rd. 600 m und rd. 1 km Distanz zu zwei zum Netz Natura 2000 gehörenden Schutzgebieten. Gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet „Bachschlucht Rösing“ und der visuellen Trennung durch Knickstrukturen und Wald ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für die Schutzgebiete berührt werden.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll eine naturverträgliche Rückhaltung/Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geprüft werden.

11.3.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB (Belang g): die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.

Gemäß dem Landschaftsprogramm von 1999 befinden sich im östlichen Gemeindegebiet Geotope. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet umfasst ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Flächen des Warderseees sowie kleinere Flächen im östlichen Gemeindegebiet erfüllen die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG.

Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht berührt. Aufgrund der größeren Aktualität des Landschaftsrahmenplanes und seiner kleineren Maßstabsebene wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.

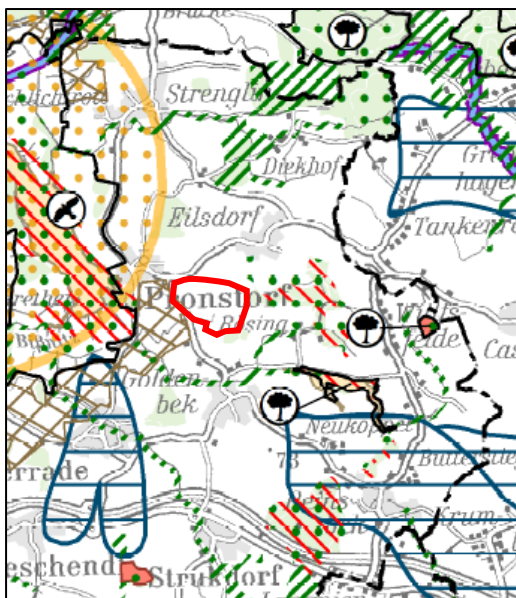


Abbildung 9: Landschaftsrahmenplan Hauptkarte IIIa, Quelle: www.schleswig-holstein.de

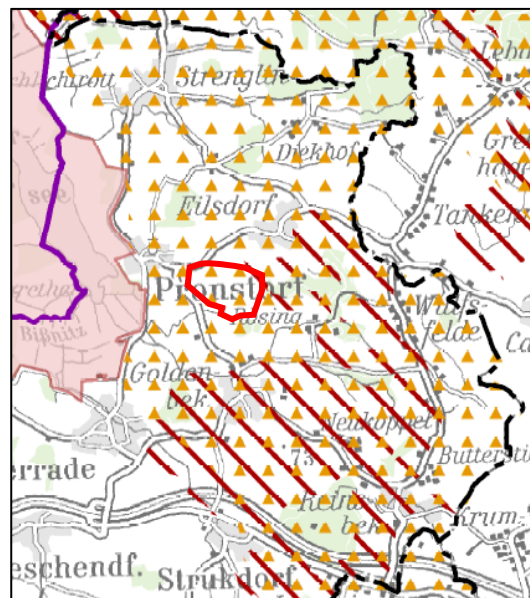


Abbildung 10: Landschaftsrahmenplan 2020 Hauptkarte IIIc, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Nach dem Landschaftsrahmenplan von 2020 grenzt westlich an das Plangebiet ein bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten an. Östlich der Fläche befinden sich eine Biotopverbundachse sowie ein Gebiet,

welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Das westliche Gemeindegebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, das südöstliche Gemeindegebiet erfüllt die Voraussetzungen für eine solche Unterschutzstellung. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet gilt als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Teilflächen westlich von Goldenbek weisen klimasensitiven Boden auf.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung insofern berührt, dass Bereiche, die als Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion dargestellt werden, in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion ist jedoch festzustellen, dass das Plangebiet abseits von der Siedlungslage gelegen ist. Auch sind die Flächen nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen. Fernwirkungen der Photovoltaikanlage (Sichtbeziehungen) können durch ausreichende Eingrünung der Photovoltaik-FFA vermieden werden.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.



Abbildung 11: Landschaftsplan Pronstorf: Bestand.
Quelle: Amt Trave-Land

Der derzeit festgestellte Landschaftsplan (2001) stellt im Bestand für das Plangebiet eine ackerbauliche Nutzung dar. Die Fläche wird im Nordosten und Osten sowie im Süden von Mischwaldflächen begrenzt. Nach Norden, tlw. Nordwesten und Osten, wird das Gebiet von Knickstrukturen eingefasst. Auf der Fläche befinden sich gemäß Darstellung vier Kleingewässer.

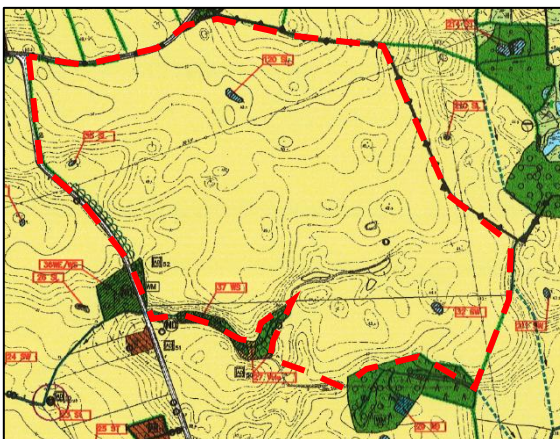


Abbildung 12: Landschaftsplan Pronstorf: Entwurf. Quelle: Amt Trave-Land

Gemäß Entwurfskarte des Landschaftsplanes soll die Fläche nach Westen zur angrenzenden Kreisstraße eingegrünt werden. Darüber hinaus macht der Landschaftsplan keine Vorgaben zur Entwicklung der Fläche.

Durch die Planung wird von den Darstellungen des Landschaftsplanes hinsichtlich der Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche abgewichen. Die Abweichung wird jedoch als nicht erheblich angesehen, da keine besonders geschützten Biotope oder Wälder beeinträchtigt werden und durch die Maßnahme eine Vollversiegelung lediglich für die Trafostationen entsteht.

Die im Landschaftsplan vorgesehene Eingrünung im Westen der Fläche kann über die Festsetzungen im Bebauungsplan verbindlich geregelt und umgesetzt werden. Die getroffenen Festsetzungen ergänzen

den Entwurf des Landschaftsplanes sogar dahingehend, dass auch im Norden Feldhecken gepflanzt werden und der Knick im Südosten aufgewertet wird.

Zur Aufstellung des Landschaftsplanes Anfang der 2000er waren Freiflächen-Photovoltaikanlagen als möglicher Betrag zum Schutz des Klimas noch nicht aktuelles Thema und sind deshalb nicht in den festgestellten Landschaftsplan eingeflossen. Heutzutage hat der Klimaschutz eine deutlich höhere Bedeutung erlangt. Die Gemeinde setzt sich deshalb im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes mit dem Thema auseinander und möchte mit den Abweichungen vom Landschaftsplan einen Beitrag zum erforderlichen Klimaschutz leisten.

Nach Ablauf der Nutzungsphase kann die Anlage vollständig zurückgebaut werden.

12 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

12.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

12.1.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung und wird als Acker intensiv bewirtschaftet.

Naturräumlich liegt die Gemeinde in der Naturraumeinheit „Ostholsteinisches Hügel- und Seenland“. Der überwiegende, östliche Bereich gehört zum Teilraum des „Ahrensböcker Endmoränengebietes“. Im Westen zählt die Niederung des Wardersees zum „Seengebiet der oberen Trave“. Im Plangebiet steht gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SH Pseudogley-Parabraunerde an.

Im Hinblick auf die im Umweltportal betrachteten Bodenfunktionen weist das Plangebiet jeweils abschnittsweise eine hohe bzw. sehr hohe Nährstoffverfügbarkeit und erhöhte Ertragsfähigkeit (s. o.) auf. Auch die bodenfunktionale Gesamtleistung wird auf der Fläche sehr gemischt bewertet und reicht von sehr gering über mittel bis zu einer hohen Einstufung. Im Umweltportal SH wird die Wassererosionsgefährdung als mittel angegeben, während eine sehr geringe Winderosionsgefährdung besteht.

Als Vorbelastungen der Böden im Plangebiet sind aus der langjährigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierende Verdichtungen zu nennen. Darüber hinaus kommt es im Bereich der heutigen Ackerflächen zu regelmäßigem Bodenbruch, sodass sich hier keine ungestörten natürlichen Bodenstrukturen entwickeln können. Es handelt sich um Kulturböden von allgemeiner Empfindlichkeit.

Im Plangebiet befinden sich vier Kleingewässer. Im Osten der Fläche verläuft das Verbandsgewässer 668 teilweise offen, teilweise verrohrt. Im Südwesten fließt zudem ein Bach bzw. Graben ebenfalls teilweise offen, teilweise verrohrt. Die südöstliche Waldfläche wird teilweise von einem wasserführenden Graben begrenzt, welcher sich nach Osten durch die Waldfläche und später als verrohrt Gewässer fortsetzt.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

12.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Pronstorf und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Osten, Nordwesten und Westen der Fläche verlaufen an den Plangebietsrändern Knickstrukturen. Alle Knickstrukturen werden durch zahlreiche große Überhänger geprägt und sind zumeist dicht gewachsen. Die Fläche wird zudem von mehreren Waldflächen gesäumt. Im Südwesten befinden sich ein Laubwald und ein Erlen-Sumpfwald, welcher von einem offenen Graben durchflossen wird. Im Süden, Osten und Nordosten der Fläche befinden sich einzelne Mischwaldflächen.

Auf der Fläche befindet sich relativ zentral / Richtung Südosten ein großer Einzelbaum (Eiche).

Die Kleingewässer auf der Fläche werden von Ruderal- und Staudenflur sowie vereinzelt Baumbewuchs umgeben.

Das Plangebiet bietet Lebensraumstrukturen für heimische Tierarten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Es wurde durch das Büro ELBERG aus Hamburg ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag angefertigt. Das Gutachten trifft die folgenden Aussagen:

Reptilien

Bei den Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein lediglich zwei Arten vor, die Schlingnatter und die Zauneidechse. Im Plangebiet befinden sich nach Aussage der Biologen keine geeigneten Lebensräume für beide Arten, demnach sind diese dort auszuschließen.

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich drei Kleingewässer, welche als Laichhabitate für den Kammmolch und den Laubfrosch in Frage kommen. Für die anderen sechs Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zwischen Ende März und Mitte August 2023 insgesamt acht Begehungen sowohl am Tage als auch bei Nacht durchgeführt. Dabei wurden die Arten Erdkröte, Teichfrosch, Teich- und Kammmolch nachgewiesen. Der europäisch geschützte Kammmolch kam in den beiden nördlich gelegenen Kleingewässern vor. Über das ganze Jahr gesehen wandert die Art zwischen verschiedenen Teillebensräumen, weshalb nicht nur die Kleingewässer besiedelt werden, sondern auch die angrenzenden Gehölzstrukturen.

Fledermäuse

Auch die Fledermausarten sind europäisch geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten. Gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind im Plangebiet weder Gebäude noch Bäume, welche Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Lediglich der freistehende Einzelbaum könnte einzelnen Individuen als Tagesquartier dienen. Zudem fehlen im Plangebiet Strukturen, welche als Leitelemente für Flugrouten dienen. Hinzu kommt, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine größeren Vorkommen an Insekten im Plangebiet zu finden sind, weshalb dies als Jagdgebiet nicht von größerer Bedeutung ist. Die Nutzung der angrenzenden Gehölzstrukturen, Waldflächen und Gräben durch Fledermäuse ist hingegen gegeben.

Brutvögel

Es wurden Brutvogelkartierungen im Plangebiet und der direkten Umgebung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 54 Arten, darunter 29 als Brutvögel, erfasst. Im Jahr der Erfassung (2023) wurde das Plangebiet als Getreide- und Maisacker genutzt und war demnach von untergeordneter Bedeutung für die Avifauna.

Außerhalb des Plangebietes wurden in den Gehölzstrukturen Gehölzfreibrüter wie z. B. Amsel, Buchfink, Gimpel, Grünfink und Singdrossel kartiert. Als Gehölzhöhlenbrüter wurden z. B. Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Star, Waldbaumläufer und Rotmilan erfasst.

Graugans, Rohrweihe, Zilpzalp und Zaunkönig wurden als bodenbrütende Arten außerhalb des Plangebietes aufgenommen. Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine anspruchsvollen Bodenbrüter zu finden. Es wurden jedoch sechs Brutreviere der Feldlerche und ein Revier der Wiesenschafstelze erfasst.

Im Bereich der Kleingewässer wurden ein Brutnachweis der Stockente, eine Brutzeitfeststellung der Reiherente und Brandgänse als Nahrungsgäste kartiert. Eine Zusammenstellung der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu finden.

Die meisten kartierten Brutvogelarten werden auf der Roten Liste als nicht gefährdet aufgeführt. Im Umkreis des Plangebietes wurden allerdings auch Brutreviere von Star und Kuckuck erfasst. Beide Arten befinden sich auf der Vorwarnliste. Beim Rotmilan handelt es sich um eine besonders streng geschützte Art, da diese im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Im Plangebiet selbst ist lediglich die Feldlerche sowohl landes- als auch bundesweit als gefährdet bewertet.

Gastvögel

Neben der Amphibien- und Brutvogelkartierung wurde auch eine Gastvogelkartierung durchgeführt. Diese wurde von Oktober 2021 bis April 2022 mit der Beobachtung der Ackerflächen des Plangebietes umgesetzt. Dabei wurden fünf Vogelarten nachgewiesen.

„Es wurden zwei Gänsearten (Blässgans rastend an 1/18 Terminen mit einem Individuum, Graugans rastend an 2/18 Terminen mit 106 Individuen), zwei Entenvogelarten (Höckerschwan rastend an 5/18 Terminen mit max. 25 Individuen, Singschwan rastend an 3/18 Termine mit max. 91 Individuen), eine Kranichvogelart (Kranich an 2/18 Termine mit bis zu vier Individuen).“ (ELBBERG, ASB 2025, S. 21)

Die Sichtungen der Nahrungsgäste erfolgten auf den Flurstücken 18/11 und 18/19. Zur Bewertung der Gastvogelbestände wird ein Schwellenwert von 2 % der Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein herangezogen. Dieser Schwellenwert wurde für keine der erfassten Arten annähernd überschritten. Demnach weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung für Rastvogelbestände auf.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann nicht ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Habitate werden jedoch von der Planung nicht berührt. Für die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine passenden Habitate im Plangebiet zu finden. Auch die Betroffenheit der Tiergruppen Fische und Rundmäuler, Neunaugen, Libellen und Weichtiere kann gemäß des Fachbeitrages ausgeschlossen werden.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Säugetieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann lediglich die Haselmaus aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Plangebiet vorkommen. Die Haselmaus ist an Gehölzstrukturen gebunden und ist deshalb in den Bereichen der Knicks zu erwarten. Es ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt Wölfe durch das Plangebiet streifen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient das Plangebiet den Wölfen jedoch nicht und auch als Jagdgebiet hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

*Von den Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein der Kriechende Scheiberich (*Apium repens*), das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) und der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) vor. Das Vorkommen des Kriechenden Scheiberichs ist in den Regionen um Lübeck, Fehmarn und Hohwacht bekannt und befinden sich nicht in der Nähe des Plangebiets (LLUR 2019).*

Das Schwimmende Froschkraut kommt an wenig bewachsenen Uferbereichen von flachen, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Die Sölle im Plangebiet erfüllen diese Voraussetzung nicht. Zudem ist der Nährstoffeintrag durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu hoch.

Vom Schierlings-Wasserfenchel sind entlang der Elbe und an den Nebenflüssen nur noch vereinzelte Exemplare bekannt (LLUR 2019). Ein Vorkommen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum, überwiegend intensiv genutzter Acker, hat jedoch keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Das Plangebiet ist zentral im Gemeindegebiet von Pronstorf gelegen und wird zum Teil von Waldstrukturen begrenzt. Diese Bereiche weisen eine erhöhte Bedeutung für Großwild auf. Östlich des Wardersee und westlich des Plangebietes wird zudem ein Rotwildmigrationskorridor angenommen, welcher zur Wildbrücke bei Strukdorf führt.

12.1.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist lokal überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Im Plangebiet bestehen keine relevanten luftklimatischen Vorbelastungen.

12.1.4 Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, welche Teil der Acker- und Knicklandschaft im Gemeindegebiet Pronstorfs sind. Die Landschaft wird zudem durch die eiszeitlich geformten Reliefstrukturen geprägt. Sie weist ein flachwelliges bis hangiges nach Süden abfallendes Erscheinungsbild auf. Insgesamt bewertet der gültige Landschaftsplan den Landschaftsbildwert des Gebietes aufgrund der großen Ackerschläge und der geringen Knickdicht als gering.

Die orts- und landschaftsbildprägenden Elemente bilden die die Fläche begrenzenden Knickstrukturen (Nordwesten, Norden, Südosten) und die freistehende Eiche. Der Landschaftsraum wird auch durch die angrenzenden Waldstrukturen definiert.

Die Fläche ist nach Osten hin nicht direkt eingegrünt, weil das Plangebiet bis zu einem das Plangebiet teilenden Wirtschaftsweg zurückgenommen wurde. Dadurch wird der zusammengehörige Ackerschlag geteilt. Im Nordosten/Osten, d. h. in einem Abstand von ca. 80-300 m, befinden sich Waldstrukturen, welche das Plangebiet vom angrenzenden Landschaftsraum abschirmen.

Es bestehen derzeit in begrenztem Umfang, jedoch in alle Himmelsrichtungen, Blickbeziehungen zu den angrenzenden Ackerflächen und Straßenräumen. Gemäß einer Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 14.04.2021 bestehen jedoch keine Blickbeziehungen zu den umliegenden Hügelgräbern.

12.1.5 Natura 2000-Gebiete

Westlich des Plangebietes, in rd. 600 m Distanz zum Plangebiet, befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE-2028-40 „Wardersee“. Das Gebiet ist für die Graugans, den Singschwan, den Seeadler, den Rotmilan, den Fischadler und den Goldregenpfeifer von besonderer Bedeutung sowie für die Rohrdommel, die Rohrweihe, den Mittelspecht und den Schwarzspecht von Bedeutung. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung des Gebietes mit dem Wardersee als bedeutendstes Rastgebiet für Schwäne, Gänse und Limikolen im südlichen Holstein. Hierfür sind v. a. störungsarme Gewässer- und Landbereiche während der Rastzeiten zu erhalten. Der See ist ferner ein wichtiges Rastgebiet für den Fischadler. Ziel ist ferner die Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen einschließlich der Erhaltung ihrer Lebensräume.

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der trennenden Wirkung der Westerrader Straße und Pronstorfer Straße ergeben sich gemäß Artenschutzgutachten keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet „Wardersee“ berührt werden.

In rd. 1 km Distanz südöstlich des Plangebietes ist das FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“ gelegen. Es umfasst eine in die Ackerlandschaft des Ahrensböcker Endmoränengebietes tief und überwiegend steil eingeschnittene Bachschlucht. Bis auf einige kleine Nadelholzbestände und den offenen südlichen Abschnitt mit einigen kleineren Teichen wird die Bachschlucht vollständig von Laubwald eingenommen. In dem mehr oder weniger regelmäßig überfluteten Talgrund finden sich bachbegleitend Erlen-Eschen-Auwälder (91E0) als prioritärer Lebensraumtyp.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Bachschlucht mit einem für den Naturraum repräsentativen und insgesamt sehr naturnah ausgeprägten Komplex aus unterschiedlichen Waldtypen. Insbesondere sollen die Überflutungsdynamik des Bachsystems sowie die natürlichen Bodenwasserverhältnisse erhalten werden.

Aufgrund der räumlichen Trennung des Plangebietes von den Waldflächen und der visuellen Trennung durch die bestehenden Wald- und Knickstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Festsetzungen die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet „Bachschlucht Rösing“ berührt werden.

12.1.6 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Rd. 110 m nordwestlich des Plangebietes, getrennt durch die Lindenstraße, liegt der Ortsrand des Ortsteils Pronstorf. Grundsätzlich wird der Siedlungsraum jedoch durch gut ausgeprägte Knickstrukturen vom Plangebiet abgeschirmt.

Im Südwesten der Fläche an der Pronstorfer Straße 37 befindet sich zudem eine landwirtschaftliche Hofstelle in rd. 100 m Distanz zum Plangebiet. Von dieser bestehen Sichtbeziehungen zum Plangebiet.

Die Freifläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. Es führt ein Wirtschaftsweg über die Fläche, welcher von der Bevölkerung als Spazierweg zum östlich gelegenen Wald genutzt wird.

Darüber hinaus ist die Fläche aufgrund ihrer ackerbaulichen Nutzung nicht für eine Erholungsnutzung erschlossen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde Betrachtung bestehender Sichtachsen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die freiräumliche Einbettung des Kirchturms der Vicelinkirche in die umgebende Landschaft nicht erheblich gestört wird.

12.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist das Plangebiet fast vollständig als Archäologisches Interessengebiet aus, da Einzelfunde im Gebiet bekannt sind. Es bestehen darüber hinaus im Plangebiet jedoch keine denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kultur- und/oder Sachgüter.

Gemäß einer Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 14.04.2021 können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Nordwestlich der Fläche ist das kulturhistorisch bedeutsame Gut Pronstorf sowie die Sachgesamtheit der Vicelinkirche mit zahlreichen Einzeldenkmalen gelegen. Zu diesem bestehen aufgrund vorhandener Knick- und Waldstrukturen an der Pronstorfer Straße sowie am Westerrader Weg keine Blickbeziehungen.

12.1.8 Wirkungsgefüge

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotenziale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z. B. der Landwirtschaft, durch die vorliegende Planung führt zu einer Verbesserung der Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und des Bodens.

12.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Es kommt zu keinen Veränderungen des aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung beste-

henden abiotischen und biotischen Bedingungen. Es entstehen keine Veränderungen im Landschaftsbild. Bei Nichtdurchführung werden keine Veränderungen in der Prägung des Landschaftsbildes erwartet.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Das Schutzgut Fläche ist insofern von der Planung betroffen, als es zu einem umfangreichen Nutzungswandel von ackerbaulicher Nutzung hin zu einer Photovoltaikanlage kommt.

Das Schutzgut Boden ist durch Überdeckung, teilweise Versiegelung und Verdichtung sowie geringfügige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag betroffen. Diese verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich lediglich geringfügig durch ein geringfügig verändertes Versickerungsmuster. Die Kleingewässer und Gräben werden durch die Planung nicht verändert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete

Auf der Fläche verändern sich durch die Überstellung des Bodens und des damit zusammenhängenden veränderten Niederschlagsmusters die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Besonders geschützte Biotopstrukturen und randliche Gehölze werden durch die Planung nicht verändert.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Dadurch kommt es voraussichtlich zu Auswirkungen auf

- Amphibien (Kammolch)
- Europäische Vogelarten (Brutvögel)
- Schalenwild

Von einer Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete wird grundsätzlich nicht ausgegangen. Ob eine Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes „Wardersee“ besteht, wird im Rahmen des Artenschutzgutachtens untersucht.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch

Wesentliche Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Kleinklimatisch kommt es jedoch zu Veränderungen infolge einer Übershattung durch die Modulplatten.

Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbild bestehen ggf. durch visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch die bis zu 4 m hohen Solarmodule, welche einen Fremdkörper in der Landschaft darstellen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch können sich vereinzelt Störungen durch Reflektionen des Sonnenlichts auf den Modulen ergeben. Darüber hinaus ist in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Wirtschaftsweges, welcher Richtung Wald führt.

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter

Der Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist das Plangebiet fast vollständig als Archäologisches Interessengebiet aus. Aufgrund des geringen baulichen Eingriffs in Bodenbereiche, der mit Photovoltaikanlagen einhergeht, ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung möglicher vorhandener Kulturgüter auszugehen.

Gemäß einer Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 14.04.2021 können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Nordwestlich des Plangebietes sind das kulturhistorisch bedeutsame Gut Pronstorf und die Vicelinkirche gelegen. Zu den Gutsgebäuden bestehen aufgrund bestehender Knickstrukturen und Waldflächen jedoch keine direkten Blickbeziehungen. Die Vicelinkirche ist jedoch von der L 69 und K 69 einsehbar, wobei sich die Photovoltaikmodule punktuell in den Blick schieben.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Im Rahmen des Vorhabens wird die Fläche teilweise überstellt und es erfolgen in sehr geringem Maße Versiegelungen. Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregime kommt es kleinräumig aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu geringfügigen Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen. Mit Aufstellung der Modulreihen ist als Folge von einer ungleichmäßigen (streifenförmigen) Verteilung von Niederschlägen auszugehen. Da Niederschlagswasser nachsickert, werden die unteren Bodenschichten durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt. Die unterhalb der Photovoltaikanlage sich entwickelnde Grasnarbe bedingt darüber hinaus eine gute Schutzfunktion gegen Erosion durch ablaufendes Niederschlagswasser. Ein weiterer Wirkfaktor ist die Verschattung der Bodenfläche. Da durch die Sonnenbewegung nicht alle Flächen dauerhaft und gleichmäßig beschattet werden und die Module aufgeständert sind, sodass Streulicht einfällt, werden die Auswirkungen ähnlich denen einer Bepflanzung mit Bäumen sein. Insgesamt übernimmt der Boden auch zukünftig unterhalb der Module Funktionen als Lebensraum sowie Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Errichtung der PV-Module werden als gering eingestuft, da anfallendes Niederschlagswasser weiterhin dezentral auf der Fläche versickern kann.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Aufgrund des Flächenverbrauchs ist in geringem Maße mit Lebensraumverlusten heimischer Tierarten zu rechnen. Dadurch kommt es voraussichtlich zu Auswirkungen auf

- Amphibien (Kammolch: Verletzung durch Mahd)
- Europäische Vogelarten (Gehölzbrüter: bei Gehölzeingriffen in der Brutphase, Offenlandbrüter: Lebensraumverlust)
- Schalenwild (Lebensraumverlust)

Die partielle Überdeckung der Fläche führt kleinräumig zu veränderten Licht- und Wasserverhältnissen mit Auswirkungen auf die Pflanzengesellschaften und Bodenorganismen.

Gleichzeitig ist durch die Entwicklung einer Gras- und Krautflur mit einem verbesserten Standortpotenzial für krautige standortheimische Pflanzenarten und dadurch auch mit einer Zunahme der Artenvielfalt gegenüber der ackerbaulichen Nutzung zu rechnen. Zudem kommt es durch den extensiven Grasbewuchs und den Verzicht auf Dünger und Pestizide zu einer Aufwertung der Lebensraumbedingungen.

Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen und den Erhaltungszielen umliegender FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung des Plangebietes.

Die Aufheizung der Moduloberflächen kann zudem zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z. B. durch aufsteigende Warmluft. Gleichzeitig erwärmen sich die Bodenflächen unterhalb der Photovoltaik-Module aufgrund der Verschattung weniger als sonnenbeschienene Flächen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Anlagenbedingt kommt es zu einer Zunahme optischer Reize, wodurch heimische Tierarten gestört werden können. Es ist nicht mit wesentlichen Blendwirkungen auf die Ortschaft zu rechnen, es können jedoch störende Reflektionen auf die angrenzende Kreis- und Landesstraße sowie die Hofstelle im Südwesten der Fläche entstehen.

Es ist nicht mit klimarelevanten Emissionen zu rechnen. Hinsichtlich der Luftqualität und Treibhausgasemissionen ergeben sich global betrachtet Verbesserungen, da Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe durch die Nutzung der erneuerbaren Energiequelle vermieden werden.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Sämtliches Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern, sodass mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Fläche oder den Grundwasserstand zu rechnen ist.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Sichtbeziehungen zu den umliegenden Hügelgräbern oder dem Gut Pronstorf bestehen nicht.

Auch handelt es sich nicht um einen Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Im Umfeld des Plangebietes bestehen keine weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, mit deren Auswirkungen es zu Kumulierungen kommen könnte.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Planung lediglich geringfügige mikroklimatische Änderungen aufgrund von Verschattung.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist von einem Lebensraumverlust für Großsäuger auszugehen. Zudem ist für einige Arten zumindest zeitweise eine Attraktionswirkung durch eine Erwärmung des Nahbereichs zu erwarten, woraus sich jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ableiten lassen.

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o. ä. gefährdet sein könnten. Positive Auswirkung in Bezug auf das Klima ist, dass durch die Nutzung regenerativer Energiequellen weniger klimaschädliche Abgase produziert werden.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Beim Einsatz von verzinkten Stahlprofilen in gesättigten Bodenzonen kann es zu Zinkeinträgen in Boden und Grundwasser kommen. Die Plangebiete befinden sich nicht in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen oder gesättigten Böden.

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die erforderliche Einzäunung des Anlagengeländes kann zu Zerschneidungseffekte, insbesondere für die nicht flugfähige heimische Fauna, führen.

12.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

12.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Um Beeinträchtigungen im Plangebiet zu minimieren, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung folgende Regelungen zu treffen:

- ☞ Erhalt vorhandener Gehölz- und Biotopstrukturen und die Ausweisung von Schutzstreifen
- ☞ Schutz wertvoller Biotopbestände durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen
- ☞ Schutz heimischer Tierarten durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Bauzeitenregelungen und/oder Ersatzlebensräume sowie Vorgaben zur Einzäunung der Fläche

- ☞ Festsetzungen zur Eingrünung der Flächenränder zum einsehbaren Landschaftsraum hin
- ☞ Berücksichtigung der Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6)
- ☞ Versickerung anfallenden Oberflächenwassers
- ☞ Abschirmung der baulichen Anlagen zu den angrenzenden Kreis- und Landesstraßen sowie der betroffenen Hofstelle
- ☞ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

12.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

12.4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von großflächigen Freiflächen-PVA wurde ein gemeindeübergreifendes Rahmenkonzept zu Solar-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Pronstorf erarbeitet.

Grundlage des Rahmenkonzeptes bilden Eignungs-, Ausschluss- und Prüfkriterien gemäß den landesplanerischen Vorgaben und gemeindlichen Satzungen. Aufgrund der wenigen Flächen, welche gemäß den übergeordneten Planvorgaben zu den besonders geeigneten Flächen für Freiflächen-PVA zählen, wie Flächen an großen Infrastruktureinrichtungen, Konversionsflächen etc., wurde das gesamte Gemeindegebiet zzgl. eines Korridors in den angrenzenden Nachbargemeinden untersucht.

Innerhalb des Gemeindegebietes wurden 12 Alternativgebiete, welche auf ihre grundsätzliche Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht wurden, ermittelt. Anschließend hat die Gemeinde Pronstorf vier priorisierte Bereiche in der Gemeinde ausgewiesen. Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des Bereiches D (s. Kap. 5.5 der Begründung). Die Fläche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes weist abgesehen von Waldabständen und auf nachgeordneter Ebene zu berücksichtigenden Biotopen keine Prüf- oder Ausschlusskriterien auf.

Das vollständige Rahmenkonzept liegt der Begründung als Anlage bei.

13 Zusätzliche Angaben

13.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 sowie gemäß der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) aus dem Jahr 2024 vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

13.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich bisher keine relevanten Schwierigkeiten.

13.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o. g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

13.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine nicht technische, allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes wird im weiteren Verfahren erstellt.

14 Weiteres Vorgehen

- Ergänzungen im Umweltbericht um Angaben zum technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, Überwachungsmaßnahmen und einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

15 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Digitaler Atlas Nord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein, Februar 2025.*
- Digitaler Atlas Nord: Wasserland; *Landesregierung Schleswig-Holstein, Februar 2025.*
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf: *Gemeinde Pronstorf, 2000*
- Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf: *Gemeinde Pronstorf, 2001*
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2020.*
- Umweltportal Schleswig-Holstein: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Februar 2025; www.umweltdaten.landsh.de*

16 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Pronstorf, den

Aufgestellt durch:



Der Bürgermeister

Siegel